

Bekanntmachung der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, NEW Viersen GmbH, NEW Tönisvorst GmbH, GWG Grevenbroich GmbH und Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG als Versorger

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV**)

und

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV**)

Ausgabe 1. Juni 2017

1. Zu § 8 (Messeinrichtungen)

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 02.09.2016 (Messstellenbetriebsgesetz) sieht die flächendeckende Umrüstung der Stromzähler vor. Sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber die bestehende Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausrüstet oder der Kunde einen fremden Messstellenbetreiber wählt, erhält der Kunde die Messstellenbetriebskosten für einen Eintarifzähler in der Abrechnung des Versorgers erstattet. Soweit der Messstellenbetreiber die Kosten für ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung nicht direkt mit dem Kunden abrechnet, werden diese Kosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers vom Versorger in Rechnung gestellt.

2. Zu § 11 Abs. 2 (Ableseung)

Der Versorger bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt einer Ablesung. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Wahl des Versorgers durch den Kunden oder Messstellenbetreiber. Der Kunde hat den Zählerstand binnen 14 Kalendertagen dem Versorger mitzuteilen. Andernfalls schätzt der Versorger den Verbrauch.

3. Zu § 12 (Abrechnung)

Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt grundsätzlich im Jahresturnus. Sollte der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünschen, so wird der Versorger eine gesonderte Vereinbarung mit ihm abschließen.

4. Zu § 13 (Abschlagszahlungen)

Der Kunde hat vom Versorger ermittelte Abschlagsbeträge monatlich zu zahlen.

5. Zu § 16 Abs. 3 (Zahlungsweise)

Neben der Möglichkeit, Zahlungen auf das Konto des Versorgers vorzunehmen, ist der Kunde berechtigt, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) teilzunehmen oder fällige Beträge selbst zu überweisen.

Bei jeder Zahlung und Überweisung hat der Kunde seine Vertragskontonummer anzugeben.

6. Zu § 17 Abs. 2 (Zahlungsverzug)

a) Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Kostenpauschalen gemäß Beiblatt zu zahlen.

b) Für Rücklastschriften hat der Kunde die dem Versorger entstehenden Kosten zu tragen.

7. Zu § 19 (Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung)

Für jede Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung hat der Kunde die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Entgelte zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von jeweils 5 EUR netto zu erstatten.

Zusätzlich wird die Umsatzsteuer mit ihrem jeweils gültigen Satz berechnet.

8. Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 1. Juni 2017 und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.